

Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

Prüfzeugnis Nummer: P-1204/064/23 MPA BS

Gegenstand: **KÖSTER MS Flexfolie**

Flüssigkunststoff für Bauwerksabdichtungen gemäß der
Verwaltungsvorschrift Technischen Baubestimmungen
lfd. Nr. C 3.28

Antragsteller: **KÖSTER BAUCHEMIE AG**
Dieselstraße 1-10
26607 Aurich

Ausstellungsdatum: 30.03.2023

Geltungsdauer bis: 29.03.2028

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfasst 8 Seiten und 1 Anlage.



A Allgemeine Bestimmungen

- (1) Mit diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis ist die Verwendbarkeit des Bauprodukts im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- (2) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- (3) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- (4) Hersteller und Vertreiber des Bauproduktes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den „Besonderen Bestimmungen“ dem Verwender des Bauproduktes Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.
- (5) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der Materialprüfanstalt für das Bauwesen, Braunschweig (MPA-Braunschweig). Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis "Von der MPA Braunschweig nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- (6) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



B Besondere Bestimmungen

1 Gegenstand und Verwendungsbereich

1.1 Gegenstand

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für die Herstellung und Verwendung der Abdichtung mit Flüssigkunststoffen mit der Produktbezeichnung „KÖSTER MS Flexfolie“ der KÖSTER BAUCHEMIE AG als Bauwerksabdichtung gemäß der Verwaltungsvorschrift Technischen Baubestimmungen lfd. Nr. C 3.28 in der jeweils gültigen Fassung.

Die Abdichtung besteht aus dem einkomponentigen Flüssigkunststoff auf MS-Basis „KÖSTER MS Flexfolie“, KÖSTER KB-Pox Stellmittel (Zugabe 5%), KÖSTER Superfleece und der Epoxidharzgrundierung KÖSTER CT 121.

1.2 Verwendungsbereich

Das Bauprodukt KÖSTER MS Flexfolie darf als Bauwerksabdichtung mit Flüssigkunststoffen für folgende Anwendungsbereiche eingesetzt werden:

1. Die Abdichtung von erdberührten Bodenplatten und Außenwandflächen gegen Bodenfeuchte (Kapillarwasser, Haftwasser) und nichtstauendes Sickerwasser (Wassereinwirkungsklasse W1-E und W4-E gemäß DIN 18533-1)
2. Die Abdichtung von erdüberschütteten Deckenflächen gegen nicht drückendes Wasser (Wassereinwirkungsklasse W3-E gemäß DIN 18533-1)
3. Die Abdichtung von genutzten Flächen im Innen- und Außenbereich¹) gegen nicht drückendes (Wassereinwirkungsklasse W0-I bis W3-I (ohne zusätzliche chemische Einwirkungen) gemäß DIN 18534)
4. Die Abdichtung von erdberührten Bodenplatten und Außenwandflächen gegen aufstauendes Sickerwasser und drückendes Wasser bis 3 m Wassersäule (Wassereinwirkungsklasse W2.1-E gemäß DIN 18533-1)
5. Die Abdichtung von erdberührten Außenwänden gegen aufstauendes Sickerwasser und drückendes Wasser bis max. 3 m Wassersäule einschließlich des Übergangsbereichs zu Bodenplatten aus Beton mit hohem Wassereindringwiderstand (in Verbindung mit dem abP Nr. P-1204/065/23 MPA BS in einer gültigen Fassung)

¹ Unter genutzten Flächen im Innenbereich werden hier direkt und indirekt mit Wasser beanspruchte Wand und Bodenflächen von Nassräumen verstanden, in denen sehr häufig oder lang anhaltend mit Brauch- und Reinigungswasser umgegangen wird (z. B. Umgänge von Schwimmbecken oder Duschanlagen). Unter genutzten Flächen im Außenbereich sind hier horizontale oder geneigte Flächen von Bauwerken zu verstehen, auf denen Personen- oder Fahrzeugverkehr erfolgt (mit Ausnahme der Fahrbahntafeln von Brückenbauwerken für den Straßenverkehr). Hierzu zählen: Dachterrassen, Parkdecks, Hofkellerdecken, Durchfahrten. Die Abdichtung liegt dabei unter einer gesondert angeordneten Schutz- und Nuttschicht und wird nicht direkt beansprucht.

Abdichtungen im Verbund mit Fliesen und Platten werden nach PG-AIV geprüft.

Für direkt befahrene Abdichtungen bzw. Oberflächenschutzsysteme ist die VV TB, lfd. Nr. C 3.12 bzw. C 3.16, zu beachten.



6. Die Abdichtung von Behältern gegen von innen drückendes Wasser (Schwimmbekken, Wasserbehälter, Wasserspeicherbekken) im Innen- und Außenbereich bis zu einer Füllhöhe von 10 m (Füllwasser mit Trinkwassereigenschaften, abweichende Flüssigkeiten bedürfen gesonderter Nachweise) (Wassereinwirkungsklasse W2-B gemäß DIN 18535-3)

Das Abdichtungssystem kann entstehende und sich bewegende Risse bis zu maximal 1,0 mm überbrücken.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Zusammensetzung und Eigenschaften

- (1) Das Bauprodukt KÖSTER MS Flexfolie ist auf Basis von MS Polymeren und der Gruppe der physikalisch trocknenden Systemen auf Kunststoffbasis zuzuordnen.
- (2) Die aus dem Bauprodukt hergestellte Bauwerksabdichtung weist nachfolgende Eigenschaften auf:

Sie ist für die unter 1.2 genannten Verwendungsbereiche ausreichend:

- alterungsbeständig bei höheren Temperaturen
- standfest
- zugfest und dehnfähig
- haftzugfest auf mineralischem Untergrund
- rissüberbrückend bei niederen Temperaturen
- wasserdicht
- druckbelastbar
- regenfest
- alkalibeständig

Das Bauprodukt ist normalentflammbar, Klasse E nach EN 13501-1.

Der Nachweis der Verwendbarkeit wurde durch Prüfungen nach den Prüfgrundsätzen zur Erteilung allgemeiner bauaufsichtlicher Prüfzeugnisse für Bauwerksabdichtungen mit Flüssigkunststoffen nach der Verwaltungsvorschrift Technischen Baubestimmungen lfd. Nr. C 3.28, mit dem Prüfbericht Nr. 1202/277/19 der MPA Braunschweig erbracht.

2.2 Herstellung, Verpackung, Transport und Lagerung

- (1) Das Bauprodukt bzw. die Produktkomponenten werden werksmäßig hergestellt.
- (2) Verpackung, Transport und Lagerung müssen gemäß den Angaben des Herstellers erfolgen.
- (3) Die auf den Verpackungen vermerkten Angaben zu Anforderungen aus anderen Rechtsbereichen (z.B. Gefahrstoff- bzw. Transportrecht) sind zu beachten.



- (4) Das Bauprodukt bzw. die Komponenten sind in geschlossenen Gebinden trocken und frostfrei zu lagern. Hinsichtlich der Mindestlagerungszeit sind die Angaben des Herstellers zu beachten.

2.3 Übereinstimmungszeichen und Kennzeichnung

- (1) Das Bauprodukt muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Das Ü-Zeichen ist mit den dort vorgeschriebenen Angaben:

- Name des Herstellers
- Nummer des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses

auf der Verpackung oder, wenn dies nicht möglich ist, auf dem Beipackzettel anzubringen. Die Produktkomponenten sind als zum Produkt gehörig zu kennzeichnen. Aus der Kennzeichnung muss eindeutig die Zuordnung der Einzelkomponenten zueinander hervorgehen. Verstärkungseinlagen und Hilfsstoffe, die vom Bauprodukthersteller vertrieben werden, sind zur Verwendung mit dem geprüften Abdichtungsstoff zu kennzeichnen. Werden Verstärkungseinlagen und Hilfsstoffe nicht vom Produkthersteller sondern durch Dritte vertrieben, müssen die für ihre Verwendung erforderlichen Eigenschaftswerte nach Abschnitt 2.1.2 auf der Verpackung oder den Lieferunterlagen vermerkt sein. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 3 erfüllt sind.

- (2) Folgende Angaben müssen auf dem Bauprodukt, der Verpackung des Bauproduktes oder dem Beipackzettel enthalten sein:

- Produktname
- Chargennummer
- Herstellungsdatum und Haltbarkeits- oder Verfallsdatum
- Ggf. Kennzeichnung nach GefStoffV
- Brandverhalten, Klasse nach DIN 4102-1 oder DIN EN 13501-1

3 Übereinstimmungsnachweis

(1) Allgemeines

Gemäß der Verwaltungsvorschrift Technischen Baubestimmungen lfd. Nr. C 3.28 erfolgt der Nachweis der Übereinstimmung des Bauproduktes mit den Anforderungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses durch eine Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle (WPK) und einer Prüfung des Produktes vor Bestätigung der Übereinstimmung (Erstprüfung) durch eine hierfür anerkannte Prüfstelle (ÜHP).



(2) **Erstprüfung des Bauproduktes durch eine anerkannte Prüfstelle**

Für die Durchführung der Erstprüfung hat der Hersteller des Bauproduktes eine hierfür anerkannte Prüfstelle einzuschalten. Die Erstprüfung des Produktes erfolgt gemäß Tabelle 3 der Prüfgrundsätze (Anlage 1). Dabei dürfen die Prüfwerte maximal um die dort angegebenen Toleranzen von den Kennwerten nach 2.1.2 abweichen.

Die Erstprüfung kann entfallen, wenn die Proben für die Prüfungen für die Erteilung des abP's im Rahmen des Verwendbarkeitsnachweises aus der laufenden Produktion des Herstellwerks entnommen wurden.

Ändern sich die Produktionsvoraussetzungen, so ist erneut eine Erstprüfung vorzunehmen.

(3) **Werkseigene Produktionskontrolle (WPK)**

Im Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle gemäß DIN 18200:2018-9 einzurichten.

Die werkseigene Produktionskontrolle beinhaltet die in der Anlage 1 angegebenen Prüfungen (entsprechend Tabelle 3 der Prüfgrundsätze). Dabei dürfen die Prüfwerte von den ausgewiesenen Kennwerten maximal um die in den Prüfgrundsätzen angegebenen Toleranzen abweichen.

Während der Produktionszeit hat die Prüfung mindestens einmal wöchentlich zu erfolgen. Orientiert sich das Prüfraster an besonderen Produktionsabläufen oder Chargengrößen, so ist dabei sicherzustellen, dass die Gleichmäßigkeit der Produktzusammensetzung in gleicher Weise einer Kontrolle unterliegt. Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen, auszuwerten, mindestens fünf Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Prüfstelle vorzulegen.

4 **Ausführung**

Der Betonuntergrund ist mit der Epoxidharzgrundierung KÖSTER CT 121 zu grundieren. Die Herstellung der Dichtungsschicht hat grundsätzlich mit mindestens 2 Aufträgen zu erfolgen. Es ist soviel Material zu verarbeiten, dass eine Gesamttrockenschichtdicke von 2,0 mm nicht unterschritten wird.

Das KÖSTER Superfleece muss vollflächig in den 1. Auftrag eingearbeitet werden. Vliesüberlappungen sind mindestens 10 cm breit.

Das Abdichtungssystem ist in der Lage sich bewegende, vorhandene oder neu entstehende Risse bis zu einer maximalen Rissweitenänderung von 1,0 mm zu überbrücken. Die Einhaltung der maximalen Rissweitenänderung ist konstruktiv sicherzustellen.

5 **Verarbeitung**

Bei der Verarbeitung der Bauprodukte ist die Verarbeitungsanweisung des Herstellers zu beachten.

Der Hersteller ist verpflichtet, die Bestimmungen für die Ausführung widerspruchsfrei in seine Verarbeitungsanweisung zu übernehmen.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis und die Verarbeitungsanweisung des Herstellers müssen an der Einbaustelle verfügbar sein.



6 Rechtsgrundlage

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird aufgrund der § 19 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift Technischen Baubestimmungen lfd. Nr. C 3.28 erteilt.

7 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis kann innerhalb eines Monats nach Ausstellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Leitung der Materialprüfanstalt für das Bauwesen, Beethovenstraße 52, 38106 Braunschweig einzulegen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit des Widerspruchs ist der Zeitpunkt des Eingangs der Widerspruchsschrift bei der Prüfstelle.



Dr.-Ing. K. Herrmann
Leiter der Prüfstelle



i. A.
M. Pankalla
Sachbearbeitung

Tabelle 3 der Prüfgrundsätze

Umfang der für den Verwendbarkeitsnachweis (abP), die Erstprüfung (EP) und die werkseigene Produktionskontrolle erforderlichen Identifikationsprüfungen einschließlich Toleranzen bei der WPK

Zeile Nr.	Art der Prüfung	Prüfung nach Abschnitt Nr.	Toleranzen -relativ -
	1	2	3
Prüfungen an den Ausgangsstoffen			
1	Gehalt an nichtflüchtigen Anteilen / Festkörpergehalt	4.3.1	± 5 %
2	Infrarotspektrum	4.3.2	<i>in den wesentlichen Merkmalen identisch *</i>
3	Dichte	4.3.3	± 3 %
4	Viskosität / Auslaufzeit	4.3.4	± 20 %
5	Glührückstand	4.3.5	± 3 %
6	Flächengewicht Verstärkungseinlage Festigkeit Verstärkungseinlage	4.3.6	± 10 % ± 20 %
Prüfungen an den erhärteten Stoffen			
7	Shore Härte	4.4.1	± 5 %
8	Zugeigenschaften	4.4.2	± 20 % **

Die WPK ist je Charge mit folgenden Ausnahmen durchzuführen:

* Häufigkeit im Rahmen der WPK: 1 x jährlich

** Häufigkeit im Rahmen der WPK: 2 x jährlich

